

**Gesetz
über die Ausübung des Anwaltsberufes
(kantonales Anwaltsgesetz)**

vom ¹

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 3 und 34 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2000 über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA)²,

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz vollzieht das Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte und regelt die Vertretung der Parteien vor den Gerichten und den Strafuntersuchungsbehörden, den Erwerb des Anwaltspatentes, die Ausübung des Anwaltsberufes im Kanton sowie die Aufsicht über die Anwältinnen und Anwälte.

**Art. 2 Anwaltskommission
1. Wahl, Organisation**

¹ Der Regierungsrat wählt die Anwaltskommission mit fünf Mitgliedern, in der die Gerichte und die im Kanton registrierten Anwältinnen und Anwälte vertreten sind; er bezeichnet das Präsidium und das Vizepräsidium.

² Das Sekretariat wird durch eine Gerichtsschreiberin oder einen Gerichtsschreiber des Obergerichts besorgt.

Art. 3 2. Zuständigkeiten

Die Anwaltskommission ist die Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 14 BGFA und hat folgende Aufgaben:

1. Führung des kantonalen Anwaltsregisters und der öffentliche Liste gemäss BGFA;
2. Durchführung und Entscheide in Aufsichts- und Disziplinarverfahren;
3. Befreiung vom Berufsgeheimnis;
4. Erteilung der Praktikantenbewilligung;
5. Abnahme der Anwaltsprüfung und Erteilung des Anwaltspatentes;
6. Abnahme der Eignungsprüfung nach Art. 31 BGFA und Führung des Eignungsgespräches nach Art. 32 BGFA;
7. Entscheid über den Registereintrag;
8. Veranlassung der nach diesem Gesetz oder dem BGFA erforderlichen Veröffentlichungen im Amtsblatt;
9. alle weiteren Entscheide im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Anwältinnen und Anwälte, soweit sie nicht ausdrücklich einer anderen Instanz übertragen sind.

II. PARTEIVERTRETUNG

Art. 4 Recht zur Parteivertretung

1. Grundsatz

¹Zur vertraglichen Vertretung von Parteien vor den Gerichten und den Strafuntersuchungsbehörden des Kantons ist berechtigt, wer im kantonalen Anwaltsregister eingetragen ist oder die Freizügigkeit nach dem BGFA genießt.

²Diese Regelung gilt nicht im Verfahren vor der Friedensrichterin oder dem Friedensrichter.

Art. 5 2. Praktikantenbewilligung

¹Personen, die zu Ausbildungszwecken bei einer Anwältin oder einem Anwalt mit Eintrag im kantonalen Anwaltsregister tätig sind und Parteien vor den Gerichten und den Strafuntersuchungsbehörden vertreten wollen, bedürfen einer Praktikantenbewilligung der Anwaltskommission.

²Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

1. die Voraussetzungen nach Art. 7 Abs. 1 Buchstabe a und Art. 8 Abs. 1 Buchstabe a - c BGFA erfüllt sind;
2. die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller zwei Monate bei der verantwortlichen Anwältin beziehungsweise dem Anwalt oder in der Rechtspflege tätig war;

3. sicher gestellt ist, dass die Tätigkeit der Praktikantin beziehungsweise des Praktikanten unter der Verantwortung der Anwältin oder des Anwaltes erfolgt.

³Die Bewilligung gilt für zwei Jahre und kann widerrufen werden, wenn das Verhalten der Praktikantin oder des Praktikanten zu begründeter Beanstandung Anlass gibt.

Art. 6 Nachweis der Berechtigung

¹Anwältinnen und Anwälte haben sich auf Verlangen der Gerichte und der Strafuntersuchungsbehörden über ihren Registereintrag gemäss BGFA auszuweisen.

²Die Gerichte und die Strafuntersuchungsbehörden sowie die Anwaltskommission können von dienstleistungserbringenden Anwältinnen und Anwälten aus Mitgliedstaaten der EU verlangen, dass sie ihre Anwaltsqualifikation nachweisen.

Art. 7 Entschädigung

Die Entschädigung der Anwältinnen und Anwälte für ihre Tätigkeiten vor den Gerichten und den Strafuntersuchungsbehörden des Kantons richtet sich nach den Vorschriften der Verordnung über die Kosten im Verfahren vor den Gerichten (Prozesskostenverordnung)³.

III. ANWALTSPATENT

Art. 8 Erwerb, Berufsbezeichnung

¹Wer das Anwaltspatent des Kantons erwerben will, hat die Anwaltsprüfung zu bestehen.

²Wer die Prüfung im Kanton bestanden hat, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt zu verwenden.

Art. 9 Anwaltsprüfung **1. Zulassungsvoraussetzungen**

¹Zur Anwaltsprüfung wird zugelassen, wer:

1. die Voraussetzungen nach Art. 7 Abs.1 Buchstabe a und Art. 8 Abs. 1 Buchstabe a - c BGFA erfüllt;

2. hauptberuflich während eines Jahres in der Schweiz bei einer oder einem im Anwaltsregister nach BGFA eingetragenen Anwältin oder Anwalt oder in der Rechtspflege praktisch tätig war, und
3. seit zwei Jahren ununterbrochen Wohnsitz im Kanton hat.
 - ²Auf die Erfüllung des Wohnsitzerfordernisses gemäss Abs. 1 Ziffer 3 wird verzichtet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat während mindestens zwei Jahren eine praktische Tätigkeit im Sinne von Abs. 1 Ziffer 2 im Kanton ausübte.
 - ³Zur mündlichen Prüfung wird nur zugelassen, wer die schriftliche Prüfung bestanden hat.

Art. 10 2. Inhalt, Umfang

- ¹Die Prüfung besteht mindestens aus zwei schriftlichen und einem mündlichen Teil. Sie ist auf die anwaltliche Tätigkeit ausgerichtet.
- ²Die Kandidatin oder der Kandidat hat sich bei der Prüfung über die zur Ausübung des Anwaltsberufes erforderlichen juristischen Kenntnisse auszuweisen.

Art. 11 3. Bewertung

- ¹Die Prüfungsteile werden mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet.
- ²Die Anwaltsprüfung ist bestanden, wenn alle Teile mit bestanden bewertet sind.

Art. 12 4. Wiederholung

- ¹Jeder nicht bestandene Prüfungsteil kann zwei Mal wiederholt werden.
- ²Ein bestandener Prüfungsteil wird während drei Jahren an die Anwaltsprüfung angerechnet.
- ³Das Nichtbestehen der Anwaltsprüfung in einem anderen Kanton wird angerechnet.

Art. 13 5. Anwaltspatent, Veröffentlichung

- ¹Nach bestandener Prüfung stellt die Anwaltskommission das Anwaltspatent aus.
- ²Die Erteilung des Anwaltspatentes ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Art. 14 6. Gebühren

¹Für die Durchführung der Anwaltsprüfung werden Gebühren erhoben. Sie sind im Voraus zu entrichten.

²Die Wiederholung der Prüfung ist gebührenpflichtig.

IV. ANWALTSREGISTER UND ÖFFENTLICHE LISTE**Art. 15 Registerführung**

¹Die Anwaltskommission führt das Anwaltsregister gemäss Art. 5 BGFA und die öffentliche Liste gemäss Art. 28 BGFA.

²Die erforderlichen Belege für den Nachweis der persönlichen Voraussetzungen nach Art. 8 BGFA dürfen im Zeitpunkt der Einreichung nicht älter als drei Monate sein.

Art. 16 Veröffentlichung

Der Eintrag und die Löschung im Anwaltsregister oder in der öffentlichen Liste sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Art. 17 Meldepflicht

¹Wird ein Verlustschein, lautend auf eine Anwältin oder einen Anwalt ausgestellt, hat dies das Konkurs- und Betreibungsamt der Anwaltskommission unverzüglich zu melden.

²Wird gegen eine Anwältin oder einen Anwalt eine Strafuntersuchung wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens eröffnet, haben dies die Strafuntersuchungsbehörden der Anwaltskommission unverzüglich zu melden.

³Im Übrigen gilt die Meldepflicht gemäss Art. 15 BGFA.

V. BERUFSREGELN, AUFSICHT UND DISZIPLINARRECHT**Art. 18 Grundsatz**

Unabhängig von einem Eintrag im Anwaltsregister beziehungsweise in der öffentlichen Liste gelten für die Anwältinnen und Anwälte die Berufsregeln nach Art. 12 BGFA; sie unterstehen der Aufsicht und dem Disziplinarrecht.

Art. 19 Aufsicht

¹Die Anwaltskommission kann verbindliche Weisungen erteilen und Disziplinar massnahmen verfügen.

²Sie kann von Amtes wegen prüfen, ob eine Anwältin oder ein Anwalt die persönlichen Voraussetzungen gemäss Art. 8 BGFA erfüllt.

Art. 20 Disziplinarverfahren**1. Grundsätze**

¹Für das Verfahren, die Massnahmen, die Verjährung und die Löschung von Disziplinar massnahmen gelten die Vorschriften des BGFA sowie der Gesetzgebung über die Verwaltungsrechtspflege⁴.

²Die Anordnung eines befristeten oder dauernden Berufsausübungsverbotes gemäss Art. 17 Abs. 1 Buchstabe d und e BGFA ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Art. 21 2. Einleitung

¹Die Anwaltskommission leitet das Disziplinarverfahren von Amtes wegen oder aufgrund einer Anzeige ein.

²Sie kann von der Eröffnung eines Verfahrens absehen, sofern sie die Vorwürfe als offensichtlich unbegründet erachtet.

VI. AMTLICHE KOSTEN**Art. 22 Grundsatz**

¹Für sämtliche Amtshandlungen im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Gesetzes, insbesondere für das Einspracheverfahren betreffend den Registereintrag, werden amtliche Kosten erhoben.

²Der Regierungsrat regelt die Gebühren.

Art. 23 Kostentragung

¹Wer Anlass zu einer Amtshandlung oder einem Verfahren gibt, trägt unter Vorbehalt von Absatz 2 die Kosten.

²Im Disziplinarverfahren richtet sich die Kostentragung nach den Paragrafen 48 ff. der Strafprozessordnung⁵.

VII. RECHTSSCHUTZ

Art. 24 Einsprache

Gegen die Verfügung der Anwaltskommission betreffend den Eintrag oder die Löschung im kantonalen Anwaltsregister kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung bei der Anwaltskommission Einsprache eingereicht werden.

Art. 25 Verwaltungsgerichtsbeschwerde

¹Gegen den Einspracheentscheid der Anwaltskommission und jeden anderen, in Anwendung des BGFA oder dieses Gesetzes ergangenen Entscheid, kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgericht eingereicht werden.

²Bei Beschwerden gegen Prüfungsentscheide steht dem Verwaltungsgericht keine Ermessenskontrolle zu.

VIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 26 Vollzug

¹Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen sowie Vorschriften über:

1. den Inhalt und die Durchführung der Anwaltsprüfung;
2. den Inhalt und die Durchführung der Eignungsprüfung nach Art. 31 BGFA sowie des Eignungsgespräches nach Art. 32 BGFA;
3. die Höhe der Gebühren.

Art. 27 Übergangsbestimmungen

¹Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Anwaltspatente behalten ihre Gültigkeit.

²Anwältinnen und Anwälte, die am 1. Juni 2002 über eine kantonale Berufsausübungsbewilligung verfügen und im Kanton eine Kanzlei führen, werden ohne Erhebung von Gebühren und in einem vereinfachten Verfahren in das Anwaltsregister eingetragen. Die Anwaltskommission regelt das Verfahren.

³Anwältinnen und Anwälte, die nicht im kantonalen Anwaltsregister eingetragen sind, keine Freizügigkeit geniessen und im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine Partei in einem gerichtlichen Ver

fahren vertreten, dürfen die Vertretung bis zum Entscheid oder Urteil der betreffenden Instanz weiterführen.

Art. 28 Änderung bisherigen Rechts
1. Gerichtsgesetz

Das Gesetz vom 28. April 1968 über die Organisation und das Verfahren der Gerichte (Gerichtsgesetz)⁶ wird wie folgt geändert:

Art. 60 Parteivertretung
1. vertragliche Vertretung

Die vertragliche Vertretung von Parteien vor den Gerichten und den Strafuntersuchungsbehörden richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Anwaltsgesetzes.

Art. 60a 2. Pflichtmandate

Die im kantonalen Anwaltsregister eingetragenen Anwältinnen und Anwälte sind verpflichtet, amtlich verfügte Vertretungen sowie die Vertretung von Parteien zu übernehmen, denen die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde.

Art. 29 2. Zivilprozessordnung

Das Gesetz vom 20. Oktober 1999 über den Zivilprozess (Zivilprozessordnung)⁷ wird wie folgt geändert:

Art. 103 Grundsätze

¹Für das Verfahren der unentgeltlichen Rechtspflege gelten zusätzlich zu den Bestimmungen von Art. 51 ff. Gerichtsgesetz folgende Grundsätze:

1. das Gericht hat das Gesuch nach den Vorschriften des Offizialverfahrens zu prüfen und nötigenfalls weitere Erhebungen anzustellen, wie Einholen von Ausweisen über die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der gesuchstellenden Partei, Einvernahme der gesuchstellenden Partei über ihre persönlichen Verhältnisse sowie ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel, Anhörung der Gegenpartei;
2. je nach den Vermögens- und Einkommensverhältnissen kann die unentgeltliche Rechtspflege auch nur teilweise gewährt werden;
3. als unentgeltlicher Rechtsbeistand können nur in einem Anwaltsregister eingetragene Anwältinnen oder Anwälte bestimmt werden, wobei die Vorschläge der gesuchstellenden Partei angemessen zu berücksichtigen sind;
4. (aufgehoben)

5. die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes wird vom urteilenden Gericht nach einem besonderen Tarif festgesetzt und vom Kanton bezahlt.

Art. 104 Herausgabe

¹ Gerichtliche Akten und Belege dürfen in der Regel nur an Anwältinnen und Anwälte herausgegeben werden, die zur vertraglichen Vertretung von Parteien vor den Gerichten berechtigt sind.

² Für die Rückgabe ist eine angemessene Frist anzusetzen; wird sie nicht eingehalten, kann inskünftig die Herausgabe von Akten verweigert werden.

Art. 30 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 8. April 1972 über die vertragliche Vertretung der Parteien vor den Gerichten (Anwaltsverordnung)⁸ wird aufgehoben.

Art. 31 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Landratssekretär

Datum der Veröffentlichung:

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages:

Letzter Tag der Referendumsfrist:

¹ A 2003,

² SR 935.61

³ NG 261.11

⁴ NG 265.1

⁵ NG 263.1

⁶ NG 261.1

⁷ NG 262.1

⁸ A 1972, 519, 981

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
	Art. 1 Gegenstand	1
	Art. 2 Anwaltskommission 1. Wahl, Organisation	1
	Art. 3 2. Zuständigkeiten	1
II.	PARTEIVERTRETUNG	2
	Art. 4 Recht zur Parteivertretung 1. Grundsatz	2
	Art. 5 2. Praktikantenbewilligung	2
	Art. 6 Nachweis der Berechtigung	3
	Art. 7 Entschädigung	3
III.	ANWALTSPATENT	3
	Art. 8 Erwerb, Berufsbezeichnung	3
	Art. 9 Anwaltsprüfung 1. Zulassungsvoraussetzungen	3
	Art. 10 2. Inhalt, Umfang	4
	Art. 11 3. Bewertung	4
	Art. 12 4. Wiederholung	4
	Art. 13 5. Anwaltspatent, Veröffentlichung	4
	Art. 14 6. Gebühren	5
IV.	ANWALTSREGISTER UND ÖFFENTLICHE LISTE	5
	Art. 15 Registerführung	5
	Art. 16 Veröffentlichung	5
	Art. 17 Meldepflicht	5
V.	BERUFSREGELN, AUFSICHT UND DISZIPLINARRECHT	5
	Art. 18 Grundsatz	5
	Art. 19 Aufsicht	6
	Art. 20 Disziplinarverfahren 1. Grundsätze	6
	Art. 21 2. Einleitung	6
VI.	AMTLICHE KOSTEN	6
	Art. 22 Grundsatz	6
	Art. 23 Kostentragung	6
VII.	RECHTSSCHUTZ	7

Art. 24	Einsprache	7
Art. 25	Verwaltungsgerichtsbeschwerde	7
VIII.	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
Art. 26	Vollzug	7
Art. 27	Übergangsbestimmungen	7
Art. 28	Änderung bisherigen Rechts 1. Gerichtsgesetz	8
Art. 29	2. Zivilprozessordnung	8
Art. 30	Aufhebung bisherigen Rechts	9
Art. 31	Inkrafttreten	9